

Fragenkatalog Notenkopieren

Die Angaben wurden, soweit möglich durch Rechtsanwälte geprüft.

Für die Richtigkeit der Auskünfte übernehmen wir keine Haftung.

- Dürfen Kopien für das Notenarchiv angefertigt werden? (Wenn nicht: warum darf bei einer Software eine „Sicherungskopie“ oder bei Musik-CD's Kopien für den „Hausgebrauch“ erstellt werden?)

Privatkopien sind bei Musik-CD's und Filmen erlaubt, jedoch nicht bei Noten. Hier besteht im Urheberrecht eine Ausnahme im Bereich von Noten.

Es ist jedoch nicht legitim, die „Notensammlung“ des Musikvereins als Archiv zu bezeichnen.

Ein Archiv ist eine Sammlung, die dauerhaft eine historische Übersicht sicherstellen soll.

Ein Archiv dient der Bewahrung und nicht als Speicher, aus dem man bei Bedarf Stimmen herausholen kann, um sie zu spielen.

Noten aus einem Archiv dürfen auch nicht verkauft werden!

- Dürfen Ausgaben von Komponisten, die vor über 70 Jahren gestorben sind, kopiert werden? Gilt hier der Todestag oder das © des Verlags?

Noten sind „gemeinfrei“, wenn der Komponist mehr als 70 Jahre tot ist und dürfen dann beliebig kopiert werden.

- Ist es richtig, dass Kopien angefertigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr gedruckt werden und vergriffen sind? Wie viele Verlage und Auslieferungen müssen angeschrieben werden, bis man sicher sein kann, dass die Noten wirklich vergriffen sind? Muss man sich durch 100 Antiquariate durchwühlen? Und was ist, wenn auf dieser Suche nicht genügend Stimmen gefunden werden?

Vergriffene Werke dürfen im Einzelfall vollständig kopiert werden. Vergriffen ist ein Werk, wenn ich es mehr als zwei Jahre nicht mehr im Fachhandel beziehen kann, sondern nur noch im Antiquariat.

De facto sind aber mittlerweile kaum noch Werke vergriffen, da heutzutage Noten auch in kleinen Auflagen nachgedruckt werden können.

- Dürfen Noten aus einem Archiv anderen Musikvereinen ausgeliehen werden?

Dürfen Noten aus einem Archiv verkauft werden (auch über Online-Portale)?

Gebrauchte Noten dürfen jederzeit weiterverkauft werden. Der Weiterverkauf ist nicht erlaubnispflichtig. Dahinter steht der sogenannte „Erschöpfungsgrundsatz“. Dies bedeutet, dass ein Werksatz, der einmal legal in den Handel gebracht worden ist, beliebig weiterverkauft werden darf.

Dies ist natürlich auch in Online-Portalen möglich.

Auch der Verleih (unentgeltlich) ist absolut zulässig, so lange der originale Notensatz weitergegeben wird.

Lediglich die Vermietung (entgeltlich) ist nicht erlaubt.

- Dürfen „Umblätter-Kopien“ gemacht werden?
Nein, Umblätter-Kopien sind grundsätzlich nicht erlaubt.
Dies ist nur mit Genehmigung des Rechteinhabers (Verlag) möglich.
- Dürfen Juroren-Kopien der Partituren für Wettbewerbe oder Wertungsspiele erstellt werden (wenn Sie hinterher gleich wieder vernichtet werden)?
Auch hier gilt: Kopien dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (i.d.R. der Verlag) kopiert werden.
- Das "Abschreiben" von Noten ist im Gegensatz zum "Vervielfältigen" laut Gesetz erlaubt.
Das handschriftliche Abschreiben von Noten ist uneingeschränkt erlaubt.
Die handschriftlichen Noten dürfen jedoch dann nicht weiter kopiert werden. Das „Abschreiben“ mit einem Notationsprogramm ist dagegen nicht erlaubt.
- Dürfen für Musiker, die nicht am Ort wohnen (z.B. Studium) Noten eingescannt und per E-Mail verschickt werden, damit sich die Musiker per Ausdruck auf ein Konzert vorbereiten können? Beim Auftritt wird dann aber aus Originalen gespielt (Ausdruck wird vernichtet).
Noten dürfen nicht eingescannt werden. Dies entspricht einer Kopie.
Folglich dürfen Noten offiziell auch nicht digital versendet werden.
- Müssen Noten, die von zwei verschiedenen Abteilungen (z.B. Kapelle und Jugendkapelle) des Vereins gleichzeitig in Gebrauch sind, zweimal gekauft werden oder sind hier Kopien erlaubt?
Auch für diesen Fall dürfen keine Kopien erstellt werden. Die Originalnoten dürfen jedoch untereinander ausgeliehen werden.
- Jugendmusiktage - spricht die Jugend trifft sich an einem Tag zum gemeinsamen Musizieren: Obwohl Noten entsprechend der (vorläufigen) Teilnehmeranmeldungen gekauft wurden, kann es Probleme geben:
 - o Anmeldefrist (ca. 4 Wochen vorher) versus Lieferzeit der Verlage
Wie kann man hier agieren, um die benötigte Anzahl doch noch herzustellen?
Auch hier sind ebenfalls keine Kopien erlaubt!
- Verbandsbibliotheken: Die Noten eines Verbandes werden zur Einsichtnahme den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Wie darf die „Einsichtnahme“ aussehen?
Dürfen Kopien „zur Ansicht“ gezogen werden?
Da Noten auch verliehen werden dürfen (unentgeltlich!) können Sie die Notensätze jederzeit Ihren Mitgliedsvereinen zur Verfügung stellen.
Kopien sind jedoch diesbzgl. nicht erlaubt.
- Fallen ausländische Noten ebenfalls unter das Kopierverbot?
Theoretisch hat ein ausländischer Urheber in Deutschland die gleichen Rechte, wie ein deutscher Urheber. Die Frage ist, ob ein ausländischer Verlag in Deutschland seine Rechte verfolgen will. Dies wird durchaus möglich sein, wenn der ausländische Urheber in Deutschland einen Distributor/Vertriebspartner hat.

- Was ist, wenn Noten kopiert werden, um sie in Alben oder Mappen für den Praxisgebrauch unter zu bekommen (z.B. Vereinheitlichung der Größe) oder Laminierung für Regenschutz. Dies erfordert oft schon wegen der Papierstärke Kopien von Originalausgaben. Gibt es Ausnahmen für besonders witterungsbeeinflussten Einsatz (z.B. Marschbuch)?
Nein, auch hier gibt es keine Ausnahme. Für legale Kopien benötigen Sie die Einwilligung des Rechteinhabers.
- Darf man einzelne Stimmen kopieren, wenn vom Verlag nicht ausreichend Material zur Verfügung gestellt wird?
Nein. Fehlende Einzelstimmen können beim Verlag bestellt werden. Manche Verlage liefern fehlende Einzelstimmen kostenlos nach.
- Lt. Aussage einer deutschen Niederlassung eines niederländischen Verlages sind Kopien „in Ordnung, wenn für jede Kopie mind. ein Original vorhanden ist. Also bei fünf Original-Flöten-Stimmen dürfen fünf Kopien gemacht werden.“ Kann man sich auf solche Angaben verlassen? Ist es besser, wenn man diese Aussagen schriftlich hat?
Kann ein Verlag für Notenausgaben seines Verlages Kopierlizenzen kostenlos oder gegen Gebühr vergeben?
Verlage dürfen Genehmigungen für das Kopieren von Noten ausstellen. Die Erlaubnis sollte aber auf jeden Fall schriftlich vorliegen.
- Es gibt mittlerweile zahlreiche Download-Portale. Wie kann man sich absichern, dass die dort angebotenen Noten wirklich vervielfältigt werden dürfen? Kann man sich durch die Nutzung solcher Noten-Downloads strafbar machen?
Der Download von Notensätzen ist möglich. Sofern es sich um seriöse Anbieter handelt oder - noch besser – der Verlag selbst das Downloadportal betreibt, kann man sich hier nicht strafbar machen.
- Darf ich von einem Klavierauszug oder von einer Melodie für meinen Chor / für mein Orchester ein Arrangement erstellen?
Man darf jedes Musikstück, das von einem Rechteinhaber veröffentlicht wurde, öffentlich aufführen. Sollte die Aufführung mit dem vorhandenen Notenmaterial nicht möglich sein (z.B. weil es nur einen Klavierauszug gibt, aus dem ein Chor oder ein Orchester nicht singen bzw. spielen kann), darf man für die eigene Formation ein sog. Spezialarrangement erstellen und aufführen. Allerdings dürfen diese Notensätze nicht an andere Formationen weitergegeben, verliehen oder verkauft werden. Man darf diese Spezialarrangements auch nicht einem Verlag zur Veröffentlichung anbieten.